

RÖMISCH-KATHOLISCHE LANDESKIRCHE DES KANTONS AARGAU

**Bisher**

**VERORDNUNG** der Synode

vom 7. Juni 1978 über den

**FINANZAUSGLEICH UNTER DEN KIRCHGEMEINDEN**

Die Römisch-Katholische Synode des Kantons Aargau, in Vollziehung von Art. 12, lit. e des Organisationsstatus vom 15. Juni 1977,

beschliesst

RÖMISCH-KATHOLISCHE LANDESKIRCHE DES KANTONS AARGAU

**Neu**

**VERORDNUNG** der Synode

vom 2. Juni 2004 über den

**FINANZAUSGLEICH DER KIRCHGEMEINDEN**

Die Römisch-Katholische Synode des Kantons Aargau, in Vollziehung von Art. 12, lit. e des Organisationsstatus vom 15. Juni 1977,

beschliesst

**I. Grundsätze**

Art. 1

Organisation

Die Landeskirche sorgt für einen angemessenen Finanzausgleich unter den Kirchengemeinden und den Ortskirchengemeinden.

Zielsetzung

Art. 2

Bereitstellung der Mittel

Die finanziellen Mittel, welche für den Finanzausgleich benötigt werden, sind jedes Jahr in den Voranschlag der Zentralkasse aufzunehmen.

Finanzausgleichsfonds

**I. Grundsätze**

Art. 1

Die Landeskirche sorgt für einen angemessenen Finanzausgleich unter den Kirchengemeinden. Dieser hat zum Ziel, ausgewogenere Verhältnisse hinsichtlich der Steuerbelastung und der Leistungsfähigkeit unter den Kirchengemeinden herzustellen sowie eine zeitgemässe Entwicklung zur Förderung der pfarreilichen Zusammenarbeit zu ermöglichen.

Art. 2

1) Für die Ausrichtung von Finanzausgleichsbeiträgen wird bei der Landeskirche ein Finanzausgleichsfonds eingerichtet.

2) Der Finanzausgleichsfonds wird gespeisen durch die auf dem Budgetweg beschlossenen jährlichen Beiträge gemäss Art. 2 bis Abs. 1 dieser Verordnung und durch die Beiträge der Kirchengemeinden aus dem horizontalen Finanzausgleich gemäss Art. 2 bis Abs. 2 dieser Verordnung.

Art. 2 bis

Bereitstellung  
der Mittel und  
horizontaler  
Finanzausgleich

- 1) Die finanziellen Mittel, welche für den Finanzausgleich benötigt werden, sind jährlich in den Voranschlag der Landeskirche aufzunehmen.
- 2) Kirchgemeinden, deren Steuerfuss unter dem gewogenen Mittel der Steuerfüsse abzüglich eines Abschlags von 10 % liegt, leisten einen zusätzlichen Beitrag im Sinne des horizontalen Finanzausgleichs. Die Synode legt den Prozentsatz dieser Abgabe fest.

Art. 3

Arten der  
Beiträge

Als Finanzausgleich werden den Kirchgemeinden und Ortskirchgemeinden ausgerichtet:

- a) ordentliche jährlich wiederkehrende Beiträge;
- b) ausserordentliche einmalige, in Ausnahmefällen auch wiederkehrende, Beiträge.

Art. 4

Ausschluss vom  
Finanzausgleich

- 1) Kirchgemeinden und Ortskirchgemeinden, deren Finanzkraft über dem kantonalen Mittel liegt, haben keinen Anspruch auf Finanzausgleich. Massgebend ist die Finanzkraft, welche der Berechnung des Zentralkassenbeitrages für jenes Jahr zugrunde liegt, in dem ein ordentlicher Beitrag verlangt wird oder ausserordentliche Bauar-

Arten der  
Beiträge

Art. 3

Aus dem Finanzausgleichsfonds werden den Kirchgemeinden ausgerichtet:

- a) ordentliche jährlich wiederkehrende Beiträge;
- b) ausserordentliche einmalige oder auch wiederkehrende Beiträge.

Art. 4

Entfällt.

beiten zum grösseren Teil ausgeführt werden.

2) Keinen Anspruch auf Finanzausgleich haben auch jene Kirchgemeinden und Ortskirchgemeinden, deren Steuerfuss unter dem kantonalen Mittel liegt. Massgebend ist der Steuerfuss jenes Jahres, in dem ein ordentlicher Beitrag verlangt wird oder ausserordentliche Bauarbeiten zum grösseren Teil ausgeführt werden, sowie der Steuerfuss des vorausgegangenen und des nachfolgenden Jahres.

## II. Ordentliche Beiträge

Art. 5

Begriff

Ordentliche Beiträge sind jährlich wiederkehrende Leistungen zur Mitfinanzierung jener Aufgaben, die eine Kirchgemeinde ordentlicherweise zu erfüllen hat.

Begriff

Ausgleichsberechtigung

## II. Ordentliche Beiträge

Art. 5

Ordentliche Beiträge sind jährlich wiederkehrende Leistungen zur Mitfinanzierung jener Aufgaben, die eine Kirchgemeinde ordentlicherweise zu erfüllen hat.

Art. 5 bis

1) Ausgleichsberechtigt sind Kirchgemeinden, deren Finanzbedarf grösser ist als die Ertragskraft und deren Steuerfuss im Zahlungsjahr und im vorausgehenden Jahr mindestens 10 % über dem gewogenen Mittel der Kirchensteuerfüsse - auf das nächste Prozent aufgerundet - des vorangehenden Jahres liegt.

2) Das Basisjahr (Berechnungsjahr) ist das zweite dem Zahlungsjahr vorausgehende Jahr.

	Art. 6		Art. 6 bis
Höhe des Beitrages	Durch den ordentlichen Beitrag wird der jährliche Netto-Steuerertrag (Brutto-Steuerertrag abzüglich Zentralkassen-Beitrag), den eine Kirchgemeinde bei einem zumutbaren Steuerfuss erreicht, bis zu jenem Betrag ergänzt, der für die Deckung des durchschnittlichen ordentlichen Jahresbedarfes nötig ist.	Ausmass	Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Finanzbedarf abzüglich der Ertragskraft.
	Art. 7		Art. 7
Berechnung des Beitrages	<p>1) Für die Berechnung der ordentlichen Beiträge erstellt der Kirchenrat eine Skala.</p> <p>2) Auf Grund von Erfahrungswerten ermittelt der Kirchenrat jedes Jahr den durchschnittlichen ordentlichen Jahresbedarf einer Kirchgemeinde.</p>	Finanzbedarf	<p>1) Der Finanzbedarf einer Kirchgemeinde wird aus Pauschalbeträgen für Verwaltungsaufwand, Liegenschaftsaufwand und Abschreibungsbedarf sowie aus einem Pauschalbetrag (Sockelbeitrag) und einem Pro-Kopf-Betrag für den Seelsorgeaufwand ermittelt.</p> <p>2) Der Kirchenrat legt die Pauschalbeträge und den Pro-Kopf-Betrag des Seelsorgeaufwandes periodisch und nach erfolgter Erhebung der Mitgliederzahlen bei allen Kirchgemeinden, alle drei Jahre, fest.</p> <p>3) Der Pauschalbetrag (Sockelbeitrag) für den Seelsorgeaufwand kann durch den Kirchenrat nach drei Jahren auf die Hälfte reduziert und nach weiteren drei Jahren aufgehoben werden. Der Pro-Kopf-Betrag wird im Verhältnis erhöht.</p> <p>4) Der Kirchenrat kann eine Höchstlimite des Finanzbedarfs festlegen.</p>

Art. 8

Kürzung des Beitrages

1) Jenen Kirchgemeinden, deren Besoldungsaufwand für die Seelsorger nicht mindestens den von der Synode erlassenen Richtlinien entspricht, werden die entsprechenden Minderaufwendungen vom ordentlichen Beitrag in Abzug gebracht.

2) Eine Kürzung des ordentlichen Beitrages hat auch dann zu erfolgen, wenn eine beitragsberechtigte Kirchgemeinde wegen der Zusammenlegung der Seelsorge mehrere Pfarreien oder aus anderen Gründen - im Vergleiche zum durchschnittlichen ordentlichen Jahresbedarf - erheblich weniger ausgeben muss.

Art. 9

Beitragsgesuch

1) Kirchgemeinden, die ordentliche Finanzausgleichs-Beiträge geltend machen wollen, haben dem Kirchenrat bis spätestens Ende Oktober ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

2) Dem Gesuch sind in jedem Falle der Voranschlag des laufenden Jahres und der Rechnungsabschluss des Vorjahres beizulegen.

3) Der Kirchenrat kann weitere Unterlagen verlangen.

Art. 8

Ertragskraft

1) Die Ertragskraft berechnet sich aus der Finanzkraft multipliziert mit dem anrechenbaren Steuerfuss.

2) Der anrechenbare Steuerfuss ist ein vom Kirchenrat festgelegter Steuerfuss abzüglich des Zentralkassen-Beitragsatzes.

Art. 9

Beitragsgesuch

Kirchgemeinden, die ordentliche Finanzausgleichs-Beiträge geltend machen wollen, haben dem Kirchenrat ein entsprechendes Gesuch im Rahmen der festgelegten Frist einzureichen. Die Eingabefrist wird vom Kirchenrat in einem Kreisschreiben festgelegt.

### III. Ausserordentliche einmalige Beiträge

#### Art. 10

Begriff

Ausserordentliche einmalige Beiträge sind Leistungen an Kirchgemeinden zur Mitfinanzierung von ausserordentlichen Aufwendungen für Bauten und Anlagen.

#### Art. 11

Arten der Bauten und Anlagen

Ausserordentliche einmalige Beiträge können verlangt werden für die Erstellung oder den Unterhalt von solchen Bauten und Anlagen, die vorwiegend kirchlichen Zwecken dienen. Vorausgesetzt ist in der Regel ferner, dass die Gesamtkosten für die ausserordentlichen Aufwendungen der Bauten und Anlagen höher sind als die Hälfte des Brutto-Steuerertrages der gesuchstellenden Kirchgemeinde in jenem Jahr, in welchem der Hauptteil der Kosten anfällt.

### III. Ausserordentliche einmalige Beiträge

#### Art. 10

Begriff

Ausserordentliche einmalige Beiträge sind Leistungen an Kirchgemeinden zur Mitfinanzierung von ausserordentlichen Aufwendungen für Bauten und Anlagen.

#### Art. 11

Arten der Bauten und Anlagen

Ausserordentliche einmalige Beiträge können verlangt werden für die Erstellung oder den Unterhalt von solchen Bauten und Anlagen, die vorwiegend kirchlichen Zwecken dienen. Vorausgesetzt ist in der Regel ferner, dass die Gesamtkosten für die ausserordentlichen Aufwendungen der Bauten und Anlagen höher sind als die Hälfte des Brutto-Steuerertrages der gesuchstellenden Kirchgemeinde in jenem Jahr, in welchem der Hauptteil der Kosten anfällt.

#### Art. 11 bis

Ausschluss vom ausserordentlichen einmaligen Finanzausgleich

<sup>1)</sup> Kirchgemeinden, deren Finanzkraft über dem gewogenen Mittel liegt, haben keinen Anspruch auf einen ausserordentlichen Finanzausgleich. Massgebend ist die Finanzkraft, welche der Berechnung des Zentralkassenbeitrages für jenes Jahr zugrunde liegt, in dem ein ausserordentlicher Beitrag verlangt wird oder ausserordentliche Bauarbeiten zum grösseren Teil ausgeführt werden.

2) Keinen Anspruch auf einen ausserordentlichen Finanzausgleich haben auch jene Kirchgemeinden, deren Steuerfuss unter dem gewogenen Mittel liegt. Massgebend ist der Steuerfuss jenes Jahres, in dem ein ausserordentlicher Beitrag verlangt wird oder ausserordentliche Bauarbeiten zum grösseren Teil ausgeführt werden sowie der Steuerfuss des vorausgegangenen und des nachfolgenden Jahres.

3) Der Kirchenrat erlässt ergänzende Richtlinien und Berechnungsgrundlagen für die ausserordentlichen Beiträge in einem Kreisschreiben.

#### Art. 12

Höhe des Beitrages

1) Die Höhe der ausserordentlichen einmaligen Beiträge richtet sich nach den Kosten der beitragsberechtigten Bauten und Anlagen sowie nach der Finanzkraft der gesuchstellenden Kirchgemeinde.

2) Die Beitragshöhe ist im Zeitpunkt, da diese Verordnung in Kraft tritt, auf Fr. 100'000.-- im Einzelfalle begrenzt.

3) Der Kirchenrat kann diesen Höchstbetrag von Fr. 100'000.-- periodisch der Entwicklung der Baukosten anpassen.

#### Art. 12

Höhe des Beitrages

1) Die Höhe der ausserordentlichen einmaligen Beiträge richtet sich nach den Kosten der beitragsberechtigten Bauten und Anlagen sowie nach der Finanzkraft der gesuchstellenden Kirchgemeinde.

2) Die Beitragshöhe ist im Zeitpunkt, da diese Verordnung in Kraft tritt, auf Fr. 160'000.-- im Einzelfalle begrenzt.

3) Der Kirchenrat kann diesen Höchstbetrag von Fr. 160'000.-- periodisch der Entwicklung der Baukosten anpassen.

	Art. 13
Berechnung des Beitrages	Für die Berechnung der ausserordentlichen einmaligen Beiträge erstellt der Kirchenrat eine Skala, welche den nach der Finanzkraft der Kirchgemeinden abgestuften Beitragssatz in Prozenten der beitragsberechtigten Bau- oder Anlagekosten enthält.
	Art. 14
Kürzung des Beitrages	Bei überdurchschnittlich aufwendigen Projekten kann der Beitrag angemessen gekürzt oder gestrichen werden.
	Art. 15
Beitragsgesuch	1) Beitragsgesuche sind dem Kirchenrat vor Baubeginn einzureichen.  2) Dem Gesuch sind ein Projektbeschrieb und eine Kostenzusammenstellung beizulegen.  3) Bei Projekten mit einer Kostensumme von mehr als Fr. 100'000.- sind dem Gesuch zusätzlich ein detaillierter Kostenvoranschlag (aufgeteilt nach Objekten wie Kirche, Orgeleinbau, Pfarrhaus und Pfarreizentrum), ein Plan über die Finanzierung der gesamten Kosten und die Baupläne (Grundriss- und Situationspläne) beizulegen.

	Art. 13
Berechnung des Beitrages	Für die Berechnung der ausserordentlichen einmaligen Beiträge erstellt der Kirchenrat eine Skala, welche den nach der Finanzkraft der Kirchgemeinden abgestuften Beitragssatz in Prozenten der beitragsberechtigten Bau- oder Anlagekosten enthält.
	Art. 14
Kürzung des Beitrages	Bei überdurchschnittlich aufwendigen Projekten kann der Beitrag angemessen gekürzt oder gestrichen werden.
	Art. 15
Beitragsgesuch	1) Beitragsgesuche sind dem Kirchenrat vor Baubeginn einzureichen.  2) Dem Gesuch sind ein Projektbeschrieb und eine Kostenzusammenstellung beizulegen.  3) Bei Projekten mit einer Kostensumme von mehr als Fr. 100'000.- sind dem Gesuch zusätzlich ein detaillierter Kostenvoranschlag (aufgeteilt nach Objekten wie Kirche, Orgeleinbau, Pfarrhaus und Pfarreizentrum), ein Plan über die Finanzierung der gesamten Kosten und die Baupläne (Grundriss- und Situationspläne) beizulegen.

Art. 16

Zusicherung  
des Beitrages;  
Richtbeitrag;  
definitiver  
Beitrag

Entspricht das Beitragsgesuch den Anforderungen dieser Verordnung, sichert der Kirchenrat nach Überprüfung der Gesuchsbeilagen auf Grund der Skala gemäss Artikel 13 der gesuchstellenden Kirchgemeinde einen Richtbeitrag und nach Überprüfung der Schlussabrechnung den definitiven Beitrag zu.

Art. 16

Zusicherung  
des Beitrages;  
Richtbeitrag;  
definitiver  
Beitrag

Entspricht das Beitragsgesuch den Anforderungen dieser Verordnung, sichert der Kirchenrat nach Überprüfung der Gesuchsbeilagen auf Grund der Skala gemäss Artikel 13 der gesuchstellenden Kirchgemeinde einen Richtbeitrag und nach Überprüfung der Schlussabrechnung den definitiven Beitrag zu.

Art. 16 bis

Fusionen von  
Kirchgemeinden

Im Anschluss an Fusionen von Kirchgemeinden können ausserordentliche einmalige Beiträge für Investitionen (namentlich Renovationen) von Gebäuden während drei Jahren ausgerichtet werden, wenn die Beitragsberechtigung für die fusionierte Kirchgemeinde nicht mehr besteht, die Investition aber in einer Pfarrei erfolgt, die vor der Fusion eine eigene Kirchgemeinde bildet und die Beitragsberechtigung vor der Fusion gegeben gewesen war. In diesen Fällen ist die Finanzkraft und der Steuerfuss im letzten Jahr vor der Fusion massgebend.

Art. 17

Auszahlung des  
Beitrages

1) Der zugesicherte Beitrag wird in zwei Raten ausbezahlt.  
2) Die erste Rate wird fällig nach Ausführung des grösseren Teiles der Arbeiten, die zweite Rate nach der Überprüfung der Schlussabrechnung.

Art. 17

Auszahlung des  
Beitrages

1) Der zugesicherte Beitrag wird in zwei Raten ausbezahlt.  
2) Die erste Rate wird fällig nach Ausführung des grösseren Teiles der Arbeiten, die zweite Rate nach der Überprüfung der Schlussabrechnung.

#### IV. Ausserordentliche wiederkehrende Beiträge

##### Art. 18

Begriff

Ausserordentliche wiederkehrende Beiträge sind Leistungen an Kirchgemeinden, die in Ausnahmefällen zusätzlich zu anderen Finanzausgleichsbeiträgen gewährt werden, zur Verzinsung und Amortisation von Schulden, die als Folge der Erstellung oder des Unterhaltes von Bauten und Anlagen im Sinne von Artikel 11 entstanden sind.

##### Art. 19

Anwendungsfall;  
Zusicherung  
des Beitrages

1) Der Kirchenrat kann solche ausserordentliche wiederkehrende Beiträge dann zusichern, wenn die gesuchstellende Kirchgemeinde nicht in der Lage ist, durch ihre ordentlichen Gesamteinnahmen, die bei Anwendung eines zumutbaren Steuerfusses erzielt werden (mit Einbezug von Kirchenopfern, Sammlungen und anderen Finanzierungsaktionen), die verbleibenden Schulden angemessen zu verzinsen und zu amortisieren.

2) Ein Rechtsanspruch auf ausserordentliche wiederkehrende Beiträge besteht nicht.

##### Art. 20

Höhe des  
Beitrages

Die Höhe des Beitrages wird vom Kirchenrat von Fall zu Fall festgelegt.

#### IV. Ausserordentliche wiederkehrende Beiträge

##### Art. 18

Begriff

Ausserordentliche wiederkehrende Beiträge sind Leistungen an Kirchgemeinden, die in Ausnahmefällen zusätzlich zu anderen Finanzausgleichsbeiträgen gewährt werden, zur Verzinsung und Amortisation von Schulden, die als Folge der Erstellung oder des Unterhaltes von Bauten und Anlagen im Sinne von Artikel 11 entstanden sind.

##### Art. 19

Anwendungsfall;  
Zusicherung  
des Beitrages

1) Der Kirchenrat kann solche ausserordentliche wiederkehrende Beiträge dann zusichern, wenn die gesuchstellende Kirchgemeinde nicht in der Lage ist, durch ihre ordentlichen Gesamteinnahmen, die bei Anwendung eines zumutbaren Steuerfusses erzielt werden (mit Einbezug von Kirchenopfern, Sammlungen und anderen Finanzierungsaktionen), die verbleibenden Schulden angemessen zu verzinsen und zu amortisieren.

2) Ein Rechtsanspruch auf ausserordentliche wiederkehrende Beiträge besteht nicht.

##### Art. 20

Höhe des  
Beitrages

Die Höhe des Beitrages wird vom Kirchenrat von Fall zu Fall festgelegt.

	Art. 21		Art. 21
Dauer der Beitragsleistungen	Ausserordentliche wiederkehrende Beiträge können einer Kirchgemeinde längstens während zehn Jahren ausgerichtet werden.	Dauer der Beitragsleistungen	Ausserordentliche wiederkehrende Beiträge können einer Kirchgemeinde längstens während zehn Jahren ausgerichtet werden.
			Art. 21 bis
		Fusionen von finanzaugleichberechtigten Kirchgemeinden	Bei einem Wegfall der Finanzausgleichsberechtigung als Folge einer Fusion von Kirchgemeinden, besteht ein Anspruch auf eine weitere Ausrichtung des gleichen Finanzausgleichsbeitrages wie im Jahre vor der Fusion während 5 Jahren, wobei sich der Finanzausgleichsbetrag jährlich um 20 % reduziert.
	Art. 22		Art. 22
Beitragsgesuch	1) Kirchgemeinden, die ausserordentliche wiederkehrende Finanzausgleichsbeiträge geltend machen wollen, haben dem Kirchenrat spätestens bis Ende Oktober ein entsprechendes Gesuch einzureichen.  2) Dem Gesuch sind der Voranschlag des laufenden Jahres und die Jahresrechnung des Vorjahres beizulegen.	Beitragsgesuch	1) Kirchgemeinden, die ausserordentliche wiederkehrende Finanzausgleichsbeiträge geltend machen wollen, haben dem Kirchenrat spätestens bis Ende Oktober ein entsprechendes Gesuch einzureichen.  2) Dem Gesuch sind der Voranschlag des laufenden Jahres und die Jahresrechnung des Vorjahres beizulegen.

**V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Art. 23

Inkrafttreten

1) Diese Verordnung tritt nach der Annahme durch die Synode am 1. Januar 1979 in Kraft.

2) Für laufende Gesuche um ausserordentliche einmalige oder wiederkehrende Beiträge, deren Behandlung bis zum 1. Januar 1979 noch nicht abgeschlossen ist, kann der Kirchenrat diese Verordnung sinngemäss auch rückwirkend anwenden.

Art. 24

Aufgehobenes  
Recht

Diese Verordnung ersetzt das "Reglement vom 6. Mai 1968 betreffend Subventionen aus der Zentralkasse und aus der Subventionsreserve der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Aargau".

**V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Art. 23

Inkrafttreten

1) Diese Verordnung tritt nach der Annahme durch die Synode am 1. Januar 2005 in Kraft.

2) Für laufende Gesuche um ausserordentliche einmalige oder wiederkehrende Beiträge, deren Behandlung bis zum 1. Januar 2005 noch nicht abgeschlossen ist, kann der Kirchenrat diese Verordnung sinngemäss auch rückwirkend anwenden.

Art. 24

Aufgehobenes  
Recht

Diese Verordnung ersetzt die "Verordnung der Synode vom 7. Juni 1978 über den Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Aargau".